

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 18.04.2023
Sitzungsort:	im Mehrzweckraum, Adam-Riese-Halle, St-Georg-Str. 12, 96231 Bad Staffelstein
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	22:00 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 21 anwesend, 4 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

T a g e s o r d n u n g :

1. Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kapellenberg" in Uetzing und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
2. Durchführungsbeschluss Pumptrackbahn
3. Bauantrag der Wasserversorgung des unteren Lautergrundes über den Neubau eines Hochbehälters auf Fl.Nr. 2151, Gemarkung Stublang (Lage: Reut)
4. Bauantrag für die Wasserversorgung des unteren Lautergrundes, Neubau eines Pumpwerks in Horsdorf mit einer Einfriedung auf Fl.Nr. 263, Gemarkung Horsdorf (Lage: Peunt)
5. Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028
6. Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung - Neuerlass
7. Neuerlass der Verordnung der Stadt Bad Staffelstein über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten
8. Sonstiges öffentlich

Begrüßung

Erster Bürgermeister Schönwald eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

StRin Nossek beantragte, die Behandlung des Tagesordnungspunktes Pumptrackbahn aufgrund der hohen Zuhörerzahl an Jugendlichen vorzuziehen. Dem Wunsch wurde entsprochen.

TOP 1	Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kapellenberg" in Uetzing und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes; frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kapellenberg“ in Uetzing und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans bereits beschlossen. Die Art der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO festgesetzt, im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt werden. Mit der Durchführung der Planung und des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde das Ingenieurbüro IVS in Kronach beauftragt. Dieses hat sich darüber hinaus bereit erklärt, ohne Zusatzkosten auch die Planung für die Änderung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.

Da die Stadt es als ihre Aufgabe ansieht, insbesondere jungen, einheimischen Familien Baugrundstücke zu einem angemessenen Preis anzubieten, wurden allgemeine Richtlinien für die Vergabe der Bauplätze aufgestellt. Im Rahmen dieser Richtlinien wurde auch eine Bauverpflichtung innerhalb von drei Jahren festgesetzt, um eine zügige Bebauung des Gebiets sicherzustellen und eine „Bevorratung“ von Bauplätzen mit den damit verbundenen Baulücken zu verhindern.

Zwischen den Straßen „Am Kapellenberg“ und der Heugasse sollen nach den vorliegenden Planungen sieben neue Baugrundstücke mit Größen zwischen 600 m² und 700 m² entstehen. Einige Parzellen werden aufgrund des Grundstückszuschnitts auch größer, insgesamt kann mit der Planung dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachgekommen werden. Vorgesehen ist eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen bei Wandhöhen von maximal sieben Metern und Höhen der Gebäudeoberkante von maximal neun Metern.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt mit einer neuen Stichstraße von der Straße „Am Kapellenberg“ aus. Am Ende der Stichstraße wird eine Wendeanlage vorgesehen, die für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet ist. Vorgesehen ist eine Straßenbreite von sechs Metern, gemessen jeweils von der Hinterkante Bordstein. Die genaue Ausführung der Straße wird im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt. Die Abwasserentsorgung in Uetzing erfolgt im Trennsystem. Anfallendes Abwasser wird in bestehende Schmutzwasserkanäle eingeleitet und der Kläranlage der Stadt zugeführt. Die zwei nächstgelegenen Anschlussmöglichkeiten für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal liegen in der Heugasse sowie in der östlich gelegenen Straße „Am Kapellenberg“. In der Heugasse liegt ein Schmutzwasserkanal DN 150 PVC, in der Straße „Am Kapellenberg“ ein Schmutzwasserkanal DN 150 PVCU. Beide bestehende Kanäle sind ausreichend dimensioniert für den Anschluss der sieben Wohngebäude.

Bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurde Wert auf eine möglichst große Gestaltungsfreiheit der Bauherren gelegt, daher wurden Sattel-, Pult-, Walm- und Flachdächer, letztere mit einer verbindlich festgesetzten Dachbegrünung, zugelassen. Auch bei der Fassadengestaltung wurden den Bauherren große Freiheiten eingeräumt, wobei grundsätzlich die Verwendung natürlicher Baustoffe empfohlen wird. Für die Anzahl der Garagen und Stellplätze ist die Stellplatzsatzung der Stadt einzuhalten, die für Einfamilienhäuser ein bis zwei Stellplätze pro Wohnung vorsieht. Für den Betrieb von Heizungs- und Klimageräten wurden Festsetzungen getrof-

fen, durch die eine Beeinträchtigung der Nachbarn ausgeschlossen werden kann. Einfriedungen wurden grundsätzlich auf eine Höhe von 1,80 Meter beschränkt, bei Mauern auf einen Meter. Zur Straße hin dürfen keine Mauern angelegt werden. Weiterhin wurde für Beleuchtungsanlagen insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel vorgeschrieben, für die Gartengestaltung Schotterflächen, Steinschüttungen und Kunstrasen ausgeschlossen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Minimum begrenzt.

Das geplante Baugebiet befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“. Nach der Schutzgebietsverordnung bedarf die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet einer Erlaubnis. Vom Landratsamt Lichtenfels wurde mit Schreiben vom 30. Mai 2022 ausgeführt, dass im vorliegenden Fall eine objektive Befreiungslage angenommen werden kann, wenn das Idealbild einer strukturreichen Kulturlandschaft auch nordwestlich von Uetzing erhalten bleibt und keine charakteristischen Merkmale des Landschaftsbilds durch das Vorhaben verloren gehen.

Nach reger Diskussion stimmte das Gremium über die folgenden einzuarbeitende Änderungen des Bebauungsplanes ab:

1. Sollen Flachdächer ausgeschlossen werden?

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	11

2. Die Einfriedung wird auf eine Höhe von max. 1,80 m festgesetzt. Diese muss nicht geschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1

3. Sollen Blockhäuser zugelassen werden?

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	10

4. Bei den oberen Grundstücken ist eine Erhöhung auf 1,50 m zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	

5. Der Wendehammer wird um 3 m verlängert, um die Zufahrt zum hinteren Grundstück zu verbessern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1

Die Änderungen werden aufgenommen und der Bebauungsplan in der nächsten Sitzung des Stadtrates beschlossen, erklärte Erster Bürgermeister Schönwald. Ein Bodengutachten, das im

laufenden Verfahren ebenfalls benötigt wird, wird zeitnah erstellt, um die Versickerung zu klären.

TOP 2	Durchführungsbeschluss Pumptrackbahn
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Als Ausfluss aus der im Rahmen des ISEK durchgeführten Jugendbeteiligung wurde die Schaffung einer sogenannten „Pumptrackanlage“ in Aussicht gestellt. Die Anlage soll neben der vorhandenen Skateanlage im Pferdsfelder Weg entstehen.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 23.05.2022 wurde die Umsetzung des Vorhabens „Pumptrackbahn“ vorbehaltlich Förderzusage durch die Regierung von Oberfranken und der Sicherstellung der finanziellen Darstellbarkeit beschlossen. Außerdem wurde die Stadtverwaltung beauftragt, den Förderantrag zu stellen und eine Angebotseinholung durchzuführen.

Mit Bewilligungsbescheid der Regierung von Oberfranken vom 01.09.2022 wurden für die Errichtung einer Pumptrackbahn in Bad Staffelstein Fördermittel in Höhe von 257.400 € bei förderfähigen Gesamtkosten von 321.500 € bewilligt.

Der Bewilligungszeitraum endet am 30.09.2023. Der Verwendungsnachweis ist ebenfalls bis 30.09.2023 vorzulegen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Die Sanierungskosten der alten Skateanlage und die Kosten für einen „Dirt-Line“ sind nicht förderfähig.

Um die Mehrausgaben und den Eigenanteil der Stadt Bad Staffelstein bestmöglich zu reduzieren, wurde nach Absprache mit dem Planer der Entwurf der Anlage modifiziert. Aus Kostengründen wurde hierbei auf die Ausführung einer „Dirt-Line“ verzichtet. Der Entwurfsplan und die aktuelle Kostenberechnung lagen der Beschlussvorlage als Anlage bei. Die Kostenberechnung ergibt vorläufige Gesamtkosten von 321.485,64 €. Die Sanierung der Skateanlage ist in der Kostenberechnung nicht enthalten und wird pauschal mit ca. 50.000 € beziffert.

Im Endeffekt würde sich ein Eigenteil der Stadt Bad Staffelstein von ca. 64.100 € (ohne Überarbeitung Skateanlage) ergeben.

Im Haushaltsplanentwurf 2023 sind für das Vorhaben Ausgaben in Höhe von 370.000 € bei Einnahmen (Zuwendungen) von 257.400 € vorgesehen.

Unter Wahrung von Vergabefristen und in Anbetracht einer angedachten Bauzeit von ca. zwei Monaten ist der Zeitraum für die Realisierung des Vorhabens zeitlich sehr stark limitiert. Um den Verwendungsnachweis im vorgegebenen Zeitrahmen bis zum 30.09.2023 abgeben zu können, war ein Durchführungsbeschluss im Vorgriff auf den noch nicht verabschiedeten Haushalt 2023 notwendig.

Jugendbeauftragte StRin Kohmann freute sich, dass der Wunsch der Jugendlichen zeitnah realisiert wird. Wichtig ist ihr einen Ort mit Aufenthaltsqualität, Sitzgelegenheiten und entsprechender Begrünung zu schaffen, wozu auch die Pflege und Reinigung durch die Stadt gehört. Die „Dirt-Line“ sollte nach ihrer Ansicht nicht vergessen werden. Eine Realisierung des Erdhügels wäre bei entsprechender Finanzlage vielleicht in einem Jahr möglich.

Aufgrund der prekären Haushaltslage, in der Pflichtaufgaben über Kredite finanziert werden müssen, sprach sich StR Dinkel gegen das Projekt aus.

Im Hinblick auf die Erwachsenenanlage im Hain und die 80% Förderung für das Jugendprojekt signalisierte StR Ernst W. die Zustimmung der FW-Fraktion.

StR Hagel merkte an, dass aufgrund der angespannten Haushaltslage in den nächsten Jahren erst die Skateanlage auf ein sicherheitstechnisches Niveau gebracht werden muss, bevor über Beleuchtung, Aufenthaltsfaktor, Erdhügel usw. nachgedacht werden kann.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Durchführung des Vorhabens „Pumptrackbahn“ mit geschätzten Kosten von 321.485,64 € brutto im Vorgriff auf den zu verabschiedenden Haushaltsplan 2023. Die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben sind verbindlich im Haushaltsplan 2023 zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 2

TOP 3	Bauantrag der Wasserversorgung des unteren Lautergrundes über den Neubau eines Hochbehälters auf Fl.Nr. 2151, Gemarkung Stublang (Lage: Reut)
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Im Zuge der Umsetzung des Wasserstrukturkonzeptes „Unterer Lautergrund“ soll mit den Bau der Ingenieurbauwerke begonnen werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung eines Hochbehälters auf Fl.Nr. 2151 in Stublang notwendig. Der Hochbehälter wird als Hallenkonstruktion mit rechteckiger Gebäudehülle und Satteldach mit einer Grundfläche von (Länge x Breite) 11,30 m x 21,30 m errichtet, die Firsthöhe beträgt ca. 7,24 m über Geländeoberfläche. Im Inneren der Halle sind zwei integrierte Edelstahltanks mit je 200 m³ Speichervolumen für die Wasserversorgung vorgesehen. Die Außenfassade wird mit einer senkrechten Holzverschalung versehen und passt sich demnach optisch gut in die vorhandene Umgebung (landwirtschaftliche Gebäude) ein.

Hierfür wurde vom Ingenieurbüro Baurconsult eine Genehmigungsplanung erstellt, die beim Landratsamt zur Genehmigung eingereicht werden soll.

Auf Anfrage von StR Herold zum ausreichenden Wasserdruck erklärte Bauamtsleiter Gunreben, dass ein Mindestdruck von 3 bar benötigt wird. Bei der Lage von 340 m über NN wird der notwendige Druck sichergestellt und die Bauweise des neuen Behälters führt zu einer Verbesserung für Stublang.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vorgelegten Genehmigungsplanung für die Wasserversorgung des unteren Lautergrundes, Neubau eines Hochbehälters in Stublang zu und beauftragt die Verwaltung, den Bauantrag hierfür beim Landratsamt Lichtenfels einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 4	Bauantrag für die Wasserversorgung des unteren Lautergrundes, Neubau eines Pumpwerkes in Horsdorf mit einer Einfriedung auf Fl.Nr. 263, Gemarkung Horsdorf (Lage: Peunt)
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Im Zuge der Umsetzung des Wasserstrukturkonzeptes „Unterer Lautergrund“ soll mit den Bau der Ingenieurbauwerke begonnen werden. In diesem Zusammenhang ist die Errichtung eines Pumpwerkes mit Umzäunung auf Fl.Nr. 263 in Horsdorf notwendig. Das Pumpwerk wird in Fertigteilbauweise mit Pultdach und einer Grundfläche von (Länge x Breite) 4,42 m x 5,58 m errichtet, die Firsthöhe beträgt 4,18 m über Geländeoberfläche. Die Pumpenleistung wird mit 2 x 5 l/s ausgelegt. Hierfür wurde vom Ingenieurbüro Baurconsult eine Genehmigungsplanung erstellt (vgl. Plananlagen), die beim Landratsamt zur Genehmigung eingereicht werden soll.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vorgelegten Genehmigungsplanung für die Wasserversorgung des unteren Lautergrundes, Neubau eines Pumpwerkes in Horsdorf mit Einfriedung zu und beauftragt die Verwaltung, den Bauantrag hierfür beim Landratsamt Lichtenfels einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

TOP 5	Aufstellung einer Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Präsident des Landgerichts Coburg hat mit Schreiben vom 03.01.2023 gebeten, 11 Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen aufzunehmen und an das Amtsgericht Lichtenfels zu senden. Insgesamt sind bei der Stadtverwaltung 24 Bewerbungen bzw. Vorschläge für ein Schöffenamts fristgerecht eingegangen. Die Liste wurde an alle Stadtratsfraktionen ausgehängt.

Mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl war über die Aufnahme von 11 Personen in die Vorschlagsliste zu entscheiden. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Die Fraktionen wurden gebeten, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen werden folgende Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen aufgenommen (alphabetische Reihenfolge):

1. Bargel Marcel
2. Behr Irene
3. Dinkel Bernd
4. Ernst Maria
5. Hoge Konstantin

6. Jäger Karl-Heinz
7. Krüger Robert
8. Pfarrdrescher Andreas
9. Poglitsch Monika
10. Sünkel Simone
11. Zwillich Dietmar

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorschlagsliste bekannt zu machen und an das Amtsgericht Lichtenfels zu senden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0

Ein StR nahm nach Art. 49 GO nicht an der Abstimmung teil.

TOP 6	Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung - Neuerlass
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

In der Stadtratssitzung am 28.02.2023 wurde unter anderem ein Antrag der Fraktion „Grüne / SBUN“ auf Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) vorgestellt. Hierbei fand der Vorschlag, einen hochkronigen Baum pro 8 Stellplätze zu verlangen die Zustimmung des Stadtrates. In der Stellplatz- und Garagensatzung wurde deshalb bei § 5 „Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen“ der Abs. 3 wie folgt eingeführt:

Für je 8 Stellplätze ist auf dem Parkplatzareal ein hochstämmiger einheimischer, großkroniger Laubbaum in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Weiter wurde angeregt, bei den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf die Forderung nach einem zweiten Stellplatz je angefangene 50 m² Wohnfläche zu ändern. Der Vorschlag, dies auf je angefangene 60 m² Wohnfläche zu ändern, fand die breite Zustimmung des Stadtrates. In den „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“, die gemäß § 3 Abs. 1 der Stellplatz- und Garagensatzung Bestandteil dieser Satzung sind, wurde deshalb unter der Nr. 1.2 die entsprechende Änderung auf 60 m² eingefügt.

Die Änderungen sind in der beiliegenden Satzung bzw. den Richtzahlen in blauer Schrift angegeben. Aufgrund der vorstehenden Änderungen in der Satzung war diese neu zu erlassen.

StRin Nossek stellte den Antrag den Passus „ausreichende Bepflanzung“ im § 5 Abs. 2 genauer zu definieren.

Beschluss:

Die Bezeichnung „ausreichende Bepflanzung“ im § 5 Abs. 2 der Stellplatz – und Garagensatzung wird noch spezifischer definiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 18

Beschluss:

Die Satzung der Stadt Bad Staffelstein über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) wird mit folgenden Änderungen neu erlassen:

Bei § 5 „Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen“ wird der Abs. 3 wie folgt eingefügt:
Für je 8 Stellplätze ist auf dem Parkplatzareal ein hochstämmiger einheimischer, großkroniger Laubbaum in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

In den „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“, die gemäß § 3 Abs. 1 der Stellplatz- und Garagensatzung Bestandteil dieser Satzung sind, wird unter der Nr. 1.2 die Änderung „1 Stellplatz je angefangene 60 m² Wohnfläche“ eingefügt.

Aufgrund der vorstehenden Änderungen in der Satzung wird diese neu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 2

TOP 7	Neuerlass der Verordnung der Stadt Bad Staffelstein über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

In der Sitzung des Stadtrates am 28.03.2023 wurde die o.g. Verordnung neu erlassen. Leider fiel erst im Nachgang auf, dass darin ein Passus dahingehend fehlt, dass im Falle dessen, dass der letzte Sonntag im Mai auf den Pfingstsonntag fällt, der verkaufsoffene Sonntag am vorhergehenden Sonntag stattfindet. Gerade 2023 ergibt sich diese Konstellation. Nachdem die im März beschlossene Verordnung noch nicht bekannt gemacht war, konnte nun die überarbeitete Fassung nochmals beschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die neu gefasste Verordnung der Stadt Bad Staffelstein über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten entsprechend dem vorliegenden Entwurf. Die Verordnung ist auszufertigen und bekanntzumachen. Der Entwurf wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Erster Bürgermeister Schönwald lud die Gremiumsmitglieder zum Florianstag am 04.05.2023 um 19:00 Uhr in die kath. Kirche St. Kilian und anschl. in die Peter-J.-Moll-Halle ein.

Bärenareal, Insolvenz der Abbruchfirma

Dem Insolvenzverwalter wurden schriftlich die Forderungen der Stadt inkl. des Schadens mitgeteilt und ihm eine Frist bis 30.04.2023 für die Beantwortung gesetzt, informierte Erster Bürgermeister Schönwald. Der Vertrag kann nicht einfach gekündigt werden. Eine neue Ausschreibung wird notwendig.

Anstrahlung öffentlicher Gebäude

Die Fraktion SBUN/Grüne äußerte den Wunsch, dass die Stadt im Zuge von Energiesparmaßnahmen auch künftig auf die Beleuchtung öffentlicher Gebäude verzichtet, erklärte StRin Nossek.

Fußgängerampel Lichtenfelser Straße

Da die Ampelanlage in der Lichtenfelser Straße mit keinem akustischen Signal ausgestattet ist, können Sehbehinderte an dieser Stelle die Straße nicht gefahrlos überqueren, teilte Dritter Bürgermeister Leicht mit. Nach Auskunft von StR Mackert wurde ein früherer Antrag an das staatl. Bauamt mit der Bitte, die Anlage sehbehindert auszurüsten, gestellt und dieser wurde mit der Begründung, dass sich die Anlage immissionsschutzrechtlich zu nah am Wohngebäude befindet, abgelehnt. Er schlug vor, in dieser Angelegenheit noch einmal mit dem staatl. Bauamt zu sprechen.

Für die Richtigkeit:

Mario Schönwald
Erster Bürgermeister

L e p p e r t
Geschäftsleiter